

**OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.05.2008 – 5 W 31/08 (rkr.); selbständiges Beweisverfahren; GesR 2008, 421**

**Sachverhalt:**

Die Antragstellerin befand sich in ambulanter Behandlung bei dem Antragsgegner, einem niedergelassenen HNO-Arzt. Dieser diagnostizierte eine Mittelohrentzündung und setzte im Rahmen einer Paukendrainage in beiden Ohren Paukenröhrchen. Bei einer acht Monate später stattfindenden Nachuntersuchung stellte der Antragsgegner fest, dass sich das rechte Paukenröhrchen nach innen in das Mittelohr verschoben hatte. Eine Entfernung desselben hat er aber als nicht indiziert angesehen.

Die Antragstellerin behauptet, der Antragsgegner hätte bereits seinerzeit das Paukenröhrchen entfernen müssen. Wegen der Nichtentfernung habe die Antragstellerin erhebliche Schmerzen erlitten und hierdurch sei erst die Indikation zur Operation gestellt worden. Sie habe jedoch nicht durchgeführt werden können, da wegen der zwischenzeitlichen Entwicklung nur noch eine gleichzeitige Entfernung der Knochensubstanz möglich und daher das Operationsrisiko zu hoch gewesen sei. Diese Beweisbehauptungen will die Antragstellerin durch einen Sachverständigen feststellen lassen.

**Entscheidung:**

Der Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens sei zulässig. Dabei bestehe ein rechtliches Interesse schon dann, wenn die begehrte Feststellung zur Vermeidung eines Rechtsstreits dienen könne. Diese Voraussetzung sei im Bereich von Arzthaftungsfragen **grundsätzlich** gegeben. Sie sei nur dann nicht gegeben wenn evident ist, dass der behauptete Anspruch keinesfalls bestehen könne.

Die anspruchsbegründenden Umstände seien auch nicht gem. § 487 Nr. 4 ZPO glaubhaft zu machen, da im selbständigen Beweisverfahren die Begutachtung durch einen Sachverständigen statfinde und der Sachvortrag des Antragsstellers hinsichtlich des Hauptanspruchs, zu dessen Geltendmachung die Begutachtung dienen soll, grundsätzlich nicht auf seine Schlüssigkeit oder Erheblichkeit zu prüfen

ist. Insofern könne er auch nicht der Glaubhaftmachung nach § 487 Nr. 4 ZPO unterliegen.

**Anmerkung:**

Das OLG Oldenburg senkt die Anforderungen für die Zulässigkeit eines selbständigen Beweisverfahren erheblich ab: Jede Frage, die irgendwie der Vereinfachung, der Vorbereitung oder der Vermeidung eines künftigen Rechtsstreits dienen könne, belege per se ein rechtliches Interesse.